

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Sigmaringen Dezernat Bau Umwelt.....	2
A.2	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz	2
A.3	Landratsamt - Sigmaringen FB Landwirtschaft.....	7
A.4	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung	7
A.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
A.6	Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung.....	10
A.7	Regierungspräsidium Tübingen Straßenwesen.....	11
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	11
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	12
A.10	Netze Gesellschaft Südwest GmbH.....	12
A.11	terranets bw GmbH.....	13
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	13
A.13	Polizeipräsidium Konstanz.....	13
A.14	Amprion GmbH	14
A.15	BLS Breitbandversorgungsgesellschaft in südl. Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG	14
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Sigmaringen Forst.....	14
B.2	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau	14
B.3	Landratsamt Sigmaringen – Vermessung und Flurneuordnung.....	15
B.4	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt	15
B.5	Regierungspräsidium Tübingen Gewässer und Boden	15
B.6	IHK Bodensee-Oberschwaben	15
B.7	Verwaltungsverband Altshausen	15
B.8	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben	15
B.9	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	15
B.10	BUND	15
B.11	NABU Baden Württemberg.....	15
B.12	NetComBW	15
B.13	Gemeinde Königseggwald	15
B.14	Gemeinde Hoßkirch	15
B.15	Gemeinde Riedhausen	15
B.16	Gemeinde Wilhelmsdorf.....	15
B.17	Gemeinde Illmensee	15
B.18	Gemeinde Krauchenwies	15
B.19	Gemeinde Hohentengen.....	15
B.20	Stadt Pfullendorf.....	15
B.21	Stadt Bad Saulgau FB 3	15
B.22	Stadt Mengen.....	15
B.23	Zweckverband WV Königsegg.....	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN: KEINE	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen Dezernat Bau Umwelt (Schreiben vom 12.12.2018)	
A.1.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der folgenden Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.1.2	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Die Übersendung des Abwägungsprotokolls wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 12.12.2018)	
A.2.1	Zum Bebauungsplan kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - noch nicht vollständig oder aussagekräftig genug sind (siehe insbesondere Stellungnahmen „Kommunales Abwasser“, „Bodenschutz“ und „Naturschutz“).	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage mit konkretisierten Unterlagen.
A.2.2	Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung wird gebeten.	Die Vervollständigung der Unterlagen und die weitere Beteiligung wird zugesagt.
WASSERRECHT		
A.2.3	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Abwasserbeseitigung <u>Kommunales Abwasser</u> Im Bebauungsplan sind Angaben zur Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) zu treffen. Es ist zu erläutern wie unbelastetes Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Eine frühzeitige Abstimmung der Abwasserbeseitigung mit dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal und der Behandlung in der Kläranlage Ostrach, Ortsteil Einhart. Das Niederschlagswasser soll über ein Mulden-/Rigolensystem dezentral Vorort versickert werden. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bauvorschriften getroffen.
A.2.4.1	<u>Allgemein gilt:</u> Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Nieder-	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p>In der Satzung des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers aufzunehmen.</p>	
<p>A.2.4.2</p>	<p><u>Gewerbliches Abwasser</u> <u>Beseitigung des gewerblichen Abwassers</u></p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>
<p>A.2.4.2.1</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>
<p>A.2.5</p>	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im WSG „Eimühle/Habsthal“, Zone IIIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist nur unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenden Auflagen möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.</p>
	<p>BODENSCHUTZ</p>	
<p>A.2.6</p>	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu berücksichtigen.	Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.
A.2.7	Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokennten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beizufügen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.2.8	Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erd-auffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.
A.2.9	Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.
	ABFALL	
A.2.10	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	
	<p>IMMISSIONSSCHUTZ</p>	
A.2.11	<p>Das Plangebiet fügt sich als auszuweisendes Mischgebiet in die bestehende Bebauung ein. Insoweit bestehen hinsichtlich der Gebietsausweisung und der Gebietsverträglichkeit in Bezug zum Bestand keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.12	<p><u>Hinsichtlich der Gebietsausweisung gilt es jedoch Folgendes zu beachten:</u></p> <p>Gartenbaubetriebe können unter Umständen und zu bestimmten Betriebszeiten auch störend sein.</p> <p>Insoweit hat der Gartenbaubetrieb organisatorische oder ggf. auch technische Maßnahmen zu treffen, um die Mischgebietsverträglichkeit her- bzw. sicherzustellen.</p> <p>Der Betrieb lärmintensiver Arbeitsmaschinen ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auszuschließen; die Errichtung und der Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wie z. B. Brecheranlagen oder Lagerplätze mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t und mehr an nicht gefährlichen Abfällen sind aus bauplanungs- und baurechtlichen Gründen in Mischgebieten ausgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich nicht um eine vorhabenbezogene Planung handelt und somit auch andere Betriebe als der anvisierte Gartenbaubetrieb zulässig sind, können keine Festsetzungen diesbezüglich aufgenommen werden. Die Gemeinde wird jedoch den Gartenbaubetrieb auf die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes hinweisen.</p>
A.2.12.1	<p>In Misch- und Dorfgebieten gelten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>NATURSCHUTZ</p>	
A.2.13	<p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind - aufgrund der frühzeitigen Beteiligung - noch nicht vollständig. Ein Umweltbericht mit Eingriffs- /Kompensationsbilanz ist erforderlich, dieser wird im laufenden Verfahren ergänzt.</p>	<p>Die Ergänzung der Planunterlagen wird zugesagt. Dem Offenlageentwurf ist der Entwurf des Umweltberichts mit Eingriffs- /Kompensationsbilanz beigelegt.</p>
A.2.14	<p>Der Kompensationsbedarf ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokennen“ zu berechnen.	
A.2.15	Des Weiteren sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange werden bisher im Umweltsteckbrief nur sehr grob behandelt. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich in Altgebäuden Lebensstätten für Vögel oder Fledermäuse befinden, und ob das Vorhaben Einflüsse auf Offenlandbrüter haben könnte. Faunistische Kartierungen sind ggf. erforderlich, wenn Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Wird berücksichtigt. Es werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt (vgl. Entwurf des Umweltberichts). Offenlandbrüter sind aufgrund der vorhanden Raumkanten (Bäume und Bauten) in dem betroffenen Gebiet auszuschließen. Faunistische Kartierungen werden nicht für erforderlich gehalten.
A.2.16	<u>Hinweis:</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.2.17	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
A.3	Landratsamt - Sigmaringen FB Landwirtschaft (Schreiben vom 12.12.2018)	
A.3.1	Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit 1,7 ha. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche und landwirtschaftliche Fläche vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.	Wir berücksichtigt. Im Gebiet werden eingriffsmindernde Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Der externe Kompensationsbedarf wird über das Ökokonto der Gemeinde erbracht. Die Maßnahmen sind jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen abgestimmt worden.
A.3.3	Vorbehaltlich der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen erhebt der Fachbereich Landwirtschaft keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung (Schreiben vom 12.12.2018)	
A.4.1	Kreispolizeibehörde Nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	<p>Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Straße „Zu den Obstgärten“ weist laut Messung aus dem Luftbild eine Breite von nur ca. 4,10 m auf. Ein Begegnungsverkehr ist somit nicht möglich. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte diese Erschließungsstraße mit einer Breite von mindestens 5,00 m ausgebaut werden, um einen Begegnungsverkehr zu gewährleisten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließungsstraße wird für den Begegnungsverkehr bis zum Gartenbaubetrieb auf eine Straßenbreite von 5 m ausgebaut.</p>
A.4.3	<p>Außerdem wird zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Andienung und Versorgung (z.B. Müllabfuhr, Möbeltransporte, Tankwagen) als auch aus Gründen des Bevölkerungsschutzes (Anfahrbarkeit und Rangiermöglichkeit für Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsdienste) dringend angeregt, in der Straße „Zu den Obstgärten“ eine ausreichend bemessene Wendemöglichkeit für Groß-/ Lieferfahrzeuge zu schaffen.</p> <p>Es ist nicht zumutbar und nicht zulässig, dass größere Fahrzeuge rückwärtsfahren müssen, um den Straßenzug wieder verlassen zu können. Dies wäre mit erheblichsten Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Fußgängern und Kindern verbunden, welche sich auf dem Straßenkörper aufhalten. Dies umso mehr, als laut Planunterlagen keine straßenbegleitenden Gehwege erkennbar sind.</p>	<p>Wird zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Die Andienung und Versorgung des Gartenbaubetriebs durch Groß-/ Lieferfahrzeuge kann durch Wendemöglichkeiten auf den Flächen des Gartenbaubetriebs gewährleistet werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Andienung und Versorgung (z.B. durch Müllabfuhr) der weiteren privaten Grundstücke bzw. Bauplätze kann über die Dorfstraße erfolgen. Darüber hinaus ist nur in geringem Umfang mit Anlieferverkehr der privaten Bauplätze durch Großfahrzeuge zu rechnen. Das Erfordernis einer Einweisung rückwärtsfahrender Großfahrzeuge wird daher für vertretbar erachtet. Eine entsprechende Beschilderung, die auf die eingeschränkte Wendemöglichkeit hinweist, kann angebracht werden.</p>
A.4.4	<p>Es wird begrüßt, dass die Forderung nach 2 Stellplätzen pro Wohneinheit im Bebauungsplan aufgenommen und auch die Sichtfelder an den Grundstücksausfahrten vorgegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.5	<p>Ergänzt werden sollte jedoch noch das Abrücken jeglicher Einfriedungen um 50 cm vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt, indem eine entsprechende Festsetzung aufgenommen wird.</p>
A.4.6	<p>Wir fordern, dass das Abrücken von Garagen und Carports von der Außenkante des öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt wird, da dies erheblich zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt. Soll der Zufahrtsbereich direkt zum Straßenkörper ausgerichtet werden, sollte hier ein Abstand von > 5,00 m vorgegeben werden. Damit kann der Bereich vor der Garage oder dem Carport in die Stellplatzberechnung miteinbezogen werden und zum Öffnen/ Schließen der Garagen muss nicht mit dem Kfz auf dem Straßenkörper gewartet werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt, indem eine entsprechende Festsetzung aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.7	Für den Gartenbaubetrieb sind bislang keine Stellplätze vorgesehen. Externe Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden werden ebenfalls Parkplätze benötigen. Mindestens ein Stellplatz könnte für Fahrzeuge des Schwerverkehrs benötigt werden.	Der Stellplatznachweis des Gartenbaubetriebes erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
A.5 Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.12.2018)		
Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
A.5.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<u>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</u>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis.
A.5.2.1	Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet pleistozäne Rheingletscher-Niederterrassenschotter mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.	Siehe oben
A.5.2.2	Lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sind nicht auszuschließen.	Siehe oben
A.5.2.3	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Siehe oben
A.5.3	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.4	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus roh-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	stoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.5.5	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.6	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.7	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.8	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.8.1	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung (Schreiben vom 19.11.2018)		
A.6.1	Raumordnung	
	Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ca. 1,5 ha großen Mischgebietes am nördlichen Rand des Ortsteils Wangen zu schaffen. Durch die Umnutzung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im bestehenden Siedlungsbereich eine flächensparende Bereitstellung von gemischtem Bauland mit Wohn- und Gewerbeflächen ermöglicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.1.1	Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Plangebietes als Mischbaufläche (ca. 1 ha), der westli-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	che Teil als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,5 ha) dargestellt.	
A.6.1.2	Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines im rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft“. Da dieser Bereich durch die Festlegung des Wasserschutzgebiets „Eimühle-Habsthal“ konkretisiert wurde, stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.1.3	Aus Sicht der Raumordnung ist die von Ostrach gewünschte Bauleitplanung an diesem Standort grundsätzlich möglich. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans ohne eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen kann, so wie es die Gemeinde Ostrach vorsieht. Das Landratsamt wird diesbezüglich um sorgfältige Prüfung gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
A.6.1.4	Aus städtebaulichen Gründen wird angeregt, die Bebauung im östlichen Grundstücksteil zu konzentrieren.	Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans aller Voraussicht nach umgesetzt. Im westlichen Grundstücksteil sollen die vorhandenen Fahrhilfen nachgenutzt werden, sodass eine konzentrierte Neubebauung in diesem Bereich nicht geplant ist.
A.7 Regierungspräsidium Tübingen Straßenwesen (Schreiben vom 19.11.2018)		
A.7.1	Straßenrechtliche Belange von Bundes- und Landesstraßen werden durch das Plangebiet nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.11.2018)		
A.8.1	Im Bereich der bestehenden Gebäude sind Telekommunikationsanlagen vorhanden. Im übrigen Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Leider ist in dem von Ihnen beigefügten Plan noch keine Parzellierung erkennbar. Eine detaillierte Aussage ist aus diesem Grunde derzeit nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Parzellierung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.8.2	Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.	Die Mitteilung des Baubeginns wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3	<p>Die Telekom prüft dann die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet.</p> <p>Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.	Die Mitteilung der Hausnummern wird zugesagt. Neue Straßennamen werden voraussichtlich nicht vergeben.
A.8.4.1	Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.9 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 15.11.2018)</p>		
A.9.1	<p>Vom Bebauungsplan „Breite“ der Gemeinde Ostrach sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.10 Netze Gesellschaft Südwest GmbH (Schreiben vom 23.11.2018) – Keine weitere Beteiligung</p>		
A.10.1	Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nicht erforderlich.	
A.11	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 05.11.2018) – Keine weitere Beteiligung	
A.11.1	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.11.2018)	
A.12.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Polizeipräsidium Konstanz (Schreiben vom 12.11.2018)	
A.13.1	Es wird begrüßt, dass bereits zwei Stellplätze je Wohneinheit vorgesehen sind und auch die Sichtfelder an den Grundstücksausfahrten vorgegeben werden.	Siehe A.4.4
A.13.2	Ergänzt werden sollte jedoch noch das Abrücken jeglicher Einfriedungen von 50 cm vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche.	Siehe A.4.5
A.13.3	Wir fordern, dass das Abrücken von Garagen und Carports von der Außenkante der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt wird, da dies erheblich zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt. Soll der Zufahrtsbereich direkt zum Straßenkörper ausgerichtet werden, sollte hier ein Abstand von > 5,00 m vorgegeben werden. Damit kann der Bereich vor der Garage oder dem Carport in die Stellplatzberechnung mit einbezogen werden und zum Öffnen/Schließen der Garagen muss mit dem Kfz nicht auf dem Straßenkörper gewartet werden.	Siehe A.4.6
A.13.4	Für den Gartenbaubetrieb sind bislang keine Stellplätze vorgesehen. Externe Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden werden ebenfalls Parkplätze benötigen. Mindestens ein Stellplatz könnte für Fahrzeuge des Schwerverkehrs benötigt werden.	Siehe A.4.7

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.5	<p>Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Andienung und Versorgung (z.B. Müllabfuhr, Möbeltransporte, Tankwagen...) als auch aus Gründen des Bevölkerungsschutzes (Anfahrbarkeit und Rangierbarkeit für Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsdienste) wird dringend ange-regt, in der Straße „Zu den Obstgärten“ eine ausreichend bemessene Wende-möglichkeit für Groß-/Lieferfahrzeuge zu schaffen.</p> <p>Es ist nicht zumutbar und auch nicht zu-lässig, dass Führer größerer Fahrzeuge auf Strecken rückwärtsfahren müssen, um den Straßenzug wieder verlassen zu können. Dies wäre mit erheblichsten Ge-fahren für das Leben und die Gesundheit von Fußgängern/Kindern verbunden, wel-che sich auf dem Straßenkörper aufhal-ten. Dies umso mehr, als laut Planunter-lagen keine straßenbegleitenden Gehwe-ge zu erkennen sind.</p>	Siehe A.4.3
<p>A.14 Amprion GmbH (Schreiben vom 15.11.2018)</p>		
A.14.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme ver-laufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Planungen von Höchstspannungsleitun-gen für diesen Bereich liegen aus heuti-ger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zu-ständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.14.4	Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
<p>A.15 BLS Breitbandversorgungsgesellschaft in südl. Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG (Schreiben vom 20.11.2018)</p>		
A.15.1	Wir bitten Sie darum, die BLS mit der Breitbandverlegung im weiteren Baupro-cess mit zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖF-FENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen Forst (Schreiben vom 12.12.2018)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau (Schreiben vom 12.12.2018)

B.3	Landratsamt Sigmaringen – Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 12.12.2018)
B.4	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt (Schreiben vom 28.11.2018) – keine weitere Beteiligung
B.5	Regierungspräsidium Tübingen Gewässer und Boden (Schreiben vom 19.11.2018)
B.6	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 27.11.2018)
B.7	Verwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 07.11.2018)
B.8	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben
B.9	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.
B.10	BUND
B.11	NABU Baden Württemberg
B.12	NetComBW
B.13	Gemeinde Königseggwald
B.14	Gemeinde Hoßkirch
B.15	Gemeinde Riedhausen
B.16	Gemeinde Wilhelmsdorf
B.17	Gemeinde Illmensee
B.18	Gemeinde Krauchenwies
B.19	Gemeinde Hohentengen
B.20	Stadt Pfullendorf
B.21	Stadt Bad Saulgau FB 3
B.22	Stadt Mengen
B.23	Zweckverband WV Königsegg

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN: KEINE